

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 6 K 61/25

Nürnberg, 03.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------|-----------|-------------------|--|
| Dienstag, 17.03.2026 | 10:30 Uhr | 216, Sitzungssaal | Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Rennweg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|-------------|---|--------|-------|
| 48,148/1000 | An der im Hintergebäude gelegenen Wohnung | 13 | 2159 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar |
|-----------|-----------|-------------------------|--------------------|--------|
| Rennweg | 30/17 | Gebäude- und Freifläche | Mathildenstraße 33 | 0,0600 |

Zusatz: Der Inhalt des Sondereigentums ist geändert (Nutzungsrecht nach § 15 WEG an dem Kellerraum Nr. 2 b ist eingeräumt)

Objektbeschreibung/Lage (It. Angabe d. Sachverständigen): 2-Zimmer-Wohnung Nr. 13 im 1. OG links Mathildenstraße 33, 90489 Nürnberg mit einer Wohnfläche von ca. 50 qm;

Verkehrswert: 145.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenen Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.